

GEMEINSAMER BERICHT

gemäß § 3 Abs 1 Gesellschafter-Ausschlussgesetz

des **Vorstands** der
W Verwaltungs AG

und

der **KTM AG**
als Hauptgesellschafterin der W Verwaltungs AG

über den geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern nach Maßgabe des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG)

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Die W Verwaltungs AG (nachstehend kurz „WVAG“) ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Mattighofen und der Geschäftsanschrift Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis unter FN 177514 a. Das Grundkapital der WVAG beträgt EUR 5.000.000,00 (Euro fünf Millionen) und ist in 5.000.000 (fünf Millionen) Stück nennbetragslose Aktien zerlegt. Sämtliche Aktien lauten auf Namen.
- 1.2 Die WVAG ist eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (Gesellschafterausschlussgesetz – GesAusG).
- 1.3 Die KTM AG (nachstehend kurz „KTM“) ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Mattighofen und der Geschäftsanschrift Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis unter FN 107673 v.
- 1.4 KTM als Hauptgesellschafterin und der Vorstand der WVAG erstatten hiermit den gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG zum geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern der WVAG gegen angemessene Barabfindung nach Maßgabe des GesAusG, der in der für den 28.04.2020 anzuberaumenden ordentlichen Hauptversammlung der WVAG beschlossen werden soll.
- 1.5 In dem gemeinsamen Bericht sind gemäß § 3 Abs 1 GesAusG unter anderem die Voraussetzungen des Ausschlusses darzulegen und die Angemessenheit der Barabfindung zu erläutern und zu begründen; auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung des Unternehmens ist hinzuweisen.

2. Aktionärsstruktur der WVAG

- 2.1 Das Grundkapital der WVAG beträgt EUR 5.000.000,00 (Euro fünf Millionen) und ist in 5.000.000 (fünf Millionen) Stück nennbetragslose Aktien zerlegt, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Sämtliche Aktien sind Stammaktien. Die WVAG ist keine börsennotierte Gesellschaft iSd § 3 AktG. Im Rahmen der 28. ordentlichen Hauptversammlung der WVAG am 21. April 2016 wurde Beschluss über die Ermächtigung des Vorstands der KTM AG zur Zurückziehung der Aktien der WVAG aus dem Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse AG (Delisting) gefasst. Daraufhin hat die WVAG ihre Aktien vom Dritten Markt (MTF) der Wiener Börse mit Wirkung zum Ablauf des 24. Juni 2016 zurückgezogen. Im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung der WVAG am 20. Juli 2016 wurde unter anderem Beschluss über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien sowie die entsprechende Satzungsänderung gefasst. In weiterer Folge wurden sämtliche Aktien der KTM AG per 15. September 2016 von den Depots der Aktionäre ausgebucht. Seit diesem Tag führt die Gesellschaft ein Aktienbuch.
- 2.2 Die Aktionärsstruktur der WVAG stellt sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung per 26.03.2020 dar wie folgt:

Aktionär	Anzahl Stückaktien	Anteil der Stimmrechte in % (gerundet)
KTM	4.995.978 Aktien	99,92 %
Streubesitz	4.022 Aktien	0,08 %
Summe	5.000.000 Aktien	100,00 %

2.3 Die KTM ist daher die Hauptgesellschafterin der WVAG im Sinne des § 1 Abs 2 GesAusG.

2.4 Die WVAG hat keine Rechte im Sinne des § 5 Abs. 5 GesAusG zum Bezug von Anteilen (Umtausch-, Bezugs-, Optionsrechte oder ähnliche Rechte) ausgegeben.

3. Rechtliche Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses

3.1 Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann nach dem GesAusG auf Verlangen des Hauptgesellschafters die Übertragung der Anteile der übrigen Aktionäre auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (§ 1 Abs 1 GesAusG).

3.2 Hauptgesellschafter gemäß § 1 Abs 2 GesAusG ist, wem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Anteile in Höhe von mindestens neun Zehntel des Nennkapitals gehören. Welcher Teil der Anteile dem Hauptgesellschafter gehört, bestimmt sich bei Aktiengesellschaften mit Stückaktien – wie der WVAG – nach der Zahl der dem Hauptgesellschafter gehörenden Aktien im Verhältnis zur Gesamtzahl der Aktien. Eigene Anteile der Gesellschaft oder Anteile, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören, wären von der Gesamtzahl der Stückaktien abzuziehen (§ 1 Abs 2 GesAusG). Die WVAG hält zum Zeitpunkt der Berichterstattung per 26.03.2020 keine eigenen Aktien. Es wurden im Übrigen weder Vorzugsaktien, noch Schuldverschreibungen oder Genussrechte ausgegeben.

3.3 Die Satzung der WVAG enthält keine Bestimmungen, die einen Gesellschafterausschluss untersagen oder eine höhere als die gesetzliche Anteilsquote des Hauptgesellschafters vorsehen.

3.4 Mit Schreiben vom 04.03.2020 hat KTM an den Vorstand der WVAG das Verlangen auf Durchführung eines Gesellschafterausschlusses gemäß GesAusG durch Übertragung der Anteile der Minderheitsgesellschafter auf KTM als Hauptgesellschafterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG gestellt.

3.5 KTM gehören zum Zeitpunkt der Berichterstattung per 26.03.2020 4.995.978 Stück nennbetragslose Aktien. Die Anzahl der Stückaktien der WVAG beträgt insgesamt 5.000.000 Stück. KTM hat somit einen Anteil von rund 99,92 % des Grundkapitals der WVAG. KTM als Hauptgesellschafterin erfüllt daher die 90 %-ige Anteilsschwelle des § 1 Abs 2 GesAusG. Die Mindestbeteiligung des Hauptgesellschafters von 90 % muss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss vorliegen (§ 1 Abs 2 GesAusG).

3.6 Mit Schreiben vom 27.02.2020 hat die WVAG ein freiwilliges Angebot der KTM (befristet bis 27.04.2020) an sämtliche in das Aktienbuch eingetragene Aktionäre der WVAG übermittelt (das „Angebot“). Mit dem Angebot hat KTM den übrigen Aktionären der WVAG den Kauf von sämtlichen Stückaktien der WVAG mit Ausnahme jener Aktien, die

bereits von der KTM gehalten werden, zu einem Angebotspreis von EUR 36,00 je Stückaktie angeboten. Dadurch sind bis zur Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss noch Anteilsverschiebungen zur Hauptgesellschafterin möglich. Da KTM bereits jetzt über die für den Gesellschafterausschluss notwendige Beteiligungshöhe verfügt, haben derartige Anteilsverschiebungen keine Auswirkungen auf die in diesem Bericht enthaltenen Ausführungen; insbesondere wird die Beteiligung der KTM nicht mehr unter 90 % des Stammkapitals sinken.

- 3.7 Auf Grundlage des GesAusG schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat der WVAG (letzterer vorbehaltlich seiner Prüfung gemäß § 3 Abs 3 GesAusG) in der für den 28.04.2020 geplanten ordentlichen Hauptversammlung der WVAG zur Beschlussfassung vor, dass sämtliche Aktien der Minderheitsgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Hauptgesellschafterin KTM übertragen werden. Vorstand und Aufsichtsrat der WVAG haben dazu einen Entwurf des Beschlussantrags erstellt (**Anlage ./1**).
- 3.8 Die Hauptversammlung der WVAG beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 4 Abs 1 GesAusG). Die Satzung der WVAG sieht keine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vor. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß § 4 Abs 1 GesAusG auch der Zustimmung durch den Hauptgesellschafter.
- 3.9 Nach Durchführung des Gesellschafterausschlusses wird nur noch die Hauptaktionärin KTM an der WVAG beteiligt sein.
- 3.10 Die Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss nach § 1 Abs. 1 GesAusG sind damit erfüllt.

4. Angemessene Barabfindung

- 4.1 Der Hauptgesellschafter hat gemäß § 2 Abs 1 GesAusG eine angemessene Barabfindung zu gewähren. Das GesAusG enthält keine gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien oder Methoden, nach denen die Angemessenheit zu berechnen oder zu beurteilen ist. Die KTM wird den Minderheitsgesellschaftern eine Barabfindung in Höhe von EUR 36,00 je Stückaktie zahlen. Der gesetzliche Anspruch eines jeden Aktionärs auf Gewährung einer angemessenen Barabfindung ist damit erfüllt.
- 4.2 Der Vorstand der WVAG sowie die Hauptgesellschafterin KTM haben die Angemessenheit der Barabfindung in diesem Bericht zu erläutern und zu begründen. Der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gilt als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit der Barabfindung.
- 4.3 Weder auf das Übernahmeangebot noch auf den gegenständlichen Gesellschafterausschluss sind die Regelungen über den Mindestpreis gemäß § 26 Übernahmegesetz anwendbar, weil das Übernahmeangebot weder ein Pflichtangebot noch ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung war. Der Gesellschafterausschluss wird gemäß den Regelungen des § 1 GesAusG durchgeführt. Daher sind auch die Preisregeln gemäß § 7 Abs 3 GesAusG nicht auf den gegenständlichen Gesellschafterausschluss anwendbar.
- 4.4 Zur Festlegung der Angemessenheit der Barabfindung wurden verschiedene Komponenten in Betracht gezogen, insbesondere
 - a) Unternehmensbewertung der WVAG nach dem Discounted Cash Flow Verfahren ("DCF-Verfahren") gemäß dem Fachgutachten zur Unternehmensbewertung

KFS/BW 1 (beschlossen am 26. März 2014 mit Wirkung 1. Juli 2014) des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder; sowie

b) Plausibilisierung der Unternehmensbewertung der WVAG mit der Multiplikator-Methode.

4.5 Die WVAG und die KTM haben zur Ermittlung der Barabfindung eine Unternehmensbewertung der WVAG durch die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. erstellen lassen.

5. Darstellung und Zusammenfassung der Unternehmensbewertung

5.1 Die Unternehmensbewertung erfolgte gemäß den im Fachgutachten KFS/BW 1 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 26. März 2014 festgelegten Methoden und Grundsätzen. Entsprechend wurde die mehrphasige Discounted Cash Flow („DCF“) Methode verwendet. Dabei wurden die Einzahlungsüberschüsse (Free Cash Flows) ermittelt, die zur Bedienung der Eigen- und Fremdkapitalgeber verfügbar sind. Der Barwert dieser Einzahlungsüberschüsse ergibt den Gesamtwert des Unternehmens (Enterprise Value), von welchem in weiterer Folge die Nettoverschuldung (verzinsliche Aktiva minus verzinsliche Passiva und Minderheiten) in Abzug gebracht wird und den Equity Value ergibt. Der Unternehmenswert unter der Annahme einer unbegrenzten Lebensdauer des Unternehmens ermittelt.

5.2 Die WVAG ist nicht operativ tätig und wurde gemeinsam mit ihrer Tochtergesellschaft KTM Components GmbH (100 % Beteiligung) sowie ihren Tochtergesellschaften, der WP Components GmbH (94 % Beteiligung), der WP Immobilien GmbH (94 % Beteiligung) sowie der WP Germany GmbH (100 % Beteiligung, in Liquidation) konsolidiert bewertet. Die KTM Components GmbH ist Lohnfertiger für die KTM AG. Die WP Components GmbH und die WP Germany GmbH in Liquidation sind nicht operativ tätig, die WP Immobilien GmbH verfügt über betriebsnotwendige Gebäude und Grundstücke.

5.3 Sonderwerte wurden zum Equity Value addiert, weiters wurde die Aufzinsung des Unternehmenswertes vom technischen Bewertungsstichtag 31.12.2019 auf 28.04.2020 vorgenommen. Die so berechneten Werte wurden mit Multiplikator-Verfahren plausibilisiert.

5.4 Die Planung der zukünftigen Cash Flows auf Basis des Finanzbudgets und der Vorscheurechnung erfolgte im Bereich Finanzen in Form einer Bottom-Up-Planung und wurde vom Aufsichtsrat der WVAG am 12.03.2020 beschlossen.

5.5 Die wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf Basis von detaillierten Prämissen hinsichtlich Mengen- und Preisgerüst geplant. Basierend auf der Verrechnungspreisvereinbarung zwischen der KTM Components GmbH und der KTM AG wird über die 5 Jahre eine konstante EBIT-Marge von 5 % unterstellt. Das Umsatzwachstum orientiert sich an den geplanten Produktionsmengen des KTM AG Werks in Mattighofen.

5.6 Für die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes wurde ein risikoloser Basiszins von 0,12 %, eine Marktrisikoprämie von 7,88 % und ein unverschuldetes Beta iHv 0,96 unterstellt. Aufgrund der durchgeführten Analysen und Berechnungen ergibt sich ein

Periodenzinssatz von 7,8 % bis 7,5 % im Zeitraum der GJ 2020-2024. Die Berücksichtigung einer Wachstumsrate von 1 % im Rahmen der ewigen Rente erfolgte durch Abzug der Wachstumsrate vom WACC (sog. Gordon-Growth-Modell). Der Unternehmenswert der WVAG setzt sich somit wie folgt zusammen:

DCF Bewertung	
In TEUR	
(+) Diskontierter Wert der Detailplanungsphase	30.430
(+) Diskontierter Wert der ewigen Rente	65.329
Unternehmenswert zum 31.12.2019	95.758
Verzinsliches Netto-Finanzvermögen	(33.729)
Sonderwert Forderungen LuL gegenüber KTM AG	21.458
Sonderwert Minderheiten	(1.140)
Marktwert des Eigenkapitals zum 31.12.2019	82.347
Aufzinsungsfaktor	1,04
Marktwert des Eigenkapitals zum 28.04.2020	85.271
Anzahl Aktien (in Tsd)	5.000
Preis per Aktie (in EUR)	17,05
Wertuntergrenze (Preis – 2,5%)	16,62
Wertobergrenze (Preis + 2,5%)	17,48

5.7 Nach der gängigen Bewertungspraxis soll die Plausibilisierung der Bewertung mit Hilfe des Multiplikatorverfahrens auf Grundlage von Kapitalmarktdaten erfolgen. Im konkreten Fall ist festzuhalten, dass das Bewertungsobjekt als reiner Lohnfertiger innerhalb des KTM AG Konzerns tätig wird und aufgrund der Verrechnungspreisvereinbarung eingeschränkt mit börsennotierten Unternehmen vergleichbar ist. Auf Grund der durch die aktuelle Pandemie von Covid-19 („Coronavirus“) ausgelösten Kursverluste an den Börsen liegt der mittels DCF-Verfahrens bestimmte objektivierte Unternehmenswert, welcher keine Auswirkungen des Coronavirus berücksichtigt, über den mittels Multiplikatorverfahrens ermittelten Vergleichswerten.

5.8 Bei der vorgenommenen Bewertung der WVAG sind nach Ansicht des Vorstands der WVAG und der KTM besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs 1 GesAusG hinsichtlich der aktuellen Pandemie des Coronavirus aufgetreten. Es wurden in der Planung keine Auswirkungen des Ausbruchs in Europa berücksichtigt, da dessen Auswirkungen noch nicht abschätzbar oder quantifizierbar waren. Das Management rechnet auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Bewertung verfügbaren Informationen mit einem signifikanten Absatzrückgang für die KTM AG, welcher sich auch auf die Umsatzerlöse der KTM Components auswirken wird. Die Planung der KTM Components GmbH für das GJ20P ohne Berücksichtigung des Coronavirus-Effekts scheint daher von sehr optimistischen Annahmen auszugehen und nur unter der Prämisse eines raschen Aufholeffekts nach der Krise erreichbar zu sein.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine Unternehmensbewertung ganz wesentlich von Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Bewertungsobjekts abhängt. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung ist darauf hinzuweisen, dass üblicherweise Differenzen zwischen prognostizierten bzw. geplanten und tatsächlichen realisierten Werten auftreten, da Ereignisse und Umstände häufig nicht wie erwartet eintreten und diese Differenzen materiell sein können.

5.9 Zusammenfassung der Unternehmensbewertung

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen hat die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. für die WVAG inklusive aller Beteiligungen einen Unternehmenswert nach der DCF Methode per 28.04.2020 mit rund EUR 85.271.000,00 ermittelt. Auf Basis von 5.000.000 Namensaktien der WVAG errechnet sich zum Bewertungsstichtag 28. April 2020 eine Wertbandbreite von EUR 16,62 bis EUR 17,48 je WVAG-Aktie.

In Anbetracht des Umstandes, dass sich insgesamt lediglich 4.022 Stück Aktien, was einem Anteil der Stimmrechte in Höhe von rund 0,08 % entspricht, im Besitz von Minderheitsaktionären befinden, würde Beibehaltung der W Verwaltungs AG als Publikumsgesellschaft und der damit verbundene Aufwand überproportionale Kosten verursachen. Gerade vor diesem Hintergrund ist die Überzahlung zwischen dem gemäß Bewertungsgutachten der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ermittelten Wert je Aktie zum Bewertungsstichtag 28.04.2020 und der seitens KTM an die Minderheitsgesellschafter zur Auszahlung gelangenden Barabfindung in Höhe von EUR 36,00 je Stückaktie gerechtfertigt.

Die angebotene Abfindung von EUR 36,00 je Stammaktie ist daher unseres Erachtens iSd § 2 Abs 1 GesAusG angemessen.

6. Rechtsfolgen des Gesellschafterausschlusses

- 6.1 Mit der Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch werden alle Aktien der Minderheitsgesellschafter an der WVAG auf die KTM entsprechend deren Verlangen als Hauptgesellschafterin übertragen.
- 6.2 Daher verlieren mit Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch alle übrigen Aktionäre der WVAG (Minderheitsgesellschafter) – nicht aber KTM – ihre Eigenschaft als Aktionäre der WVAG. Gemäß § 5 Abs 4 GesAusG verbriefen die über die Mitgliedschaftsrechte ausgegebenen Namensaktien (Wertpapiere) ab dem Zeitpunkt der Firmenbucheintragung nur noch den Anspruch auf Barabfindung.
- 6.3 Mit Ausnahme einer 207 Stückaktien repräsentierenden Beteiligung sind die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre durch jeweils auf Namen lautende Aktienurkunden verbrieft und die betreffenden Aktionäre auch im Aktienbuch eingetragen, sodass in diesen Fällen der Nachweis der vormaligen Mitgliedschaftsrechte der ausgeschlossenen Aktionäre zur Auszahlung der Barabfindung sichergestellt ist. Im Falle der mit den einer Beteiligung von 207 Stückaktien entsprechenden und bislang nicht in der Form von Namensaktien verbrieften Mitgliedschaftsrechte besteht noch immer die Möglichkeit durch Vorlage einer entsprechenden Ausbuchungsanzeige ihrer vormaligen Depotbank die Eintragung als Aktionäre im Aktienbuch der Gesellschaft und die Ausfolgung einer entsprechenden Aktienurkunde zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur bis zur Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch, weil mit diesem Zeitpunkt die betroffenen Aktienurkunden nicht mehr ein Mitgliedschaftsrecht sondern nur den Anspruch auf Auszahlung der Barabfindung verbiefen. Die Gesellschaft wird dazu auf ihrer im Firmenbuch eingetragenen Internetseite eine zusätzliche Information für die davon betroffenen vormaligen Aktionäre bereit stellen.

7. Bestellung eines Treuhänders – Hintergrund

- 7.1 Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, FN 228459 w, Roseggerstraße 58, 4020 Linz, wird als unabhängiger Treuhänder gemäß § 2 GesAusG tätig werden. Der Gesamtbetrag der Barabfindung in Höhe von EUR 144.792,00 wird in Form einer Bankgarantie mit einer Laufzeit bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung bei dem Treuhänder hinterlegt. KTM kann bis zur Eintragung des Gesellschafterausschlusses in das Firmenbuch noch weitere Aktien der WVAG erwerben. Dies insbesondere im Zuge der noch bis zum Ende des 27.04.2020 laufenden freiwilligen Erwerbsangebots (siehe Punkt 3.6 oben). Da für diese Aktien keine Barabfindungsansprüche entstehen, kann sich der Betrag der Bankgarantie noch reduzieren. Gemäß der am 26.03.2020 zwischen der WVAG und der Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH abgeschlossenen Treuhandvereinbarung hat die WVAG dem Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag erteilt, die Barabfindung an die Minderheitsgesellschafter zu bezahlen, sofern die WVAG die Barabfindung nicht bis zur Fälligkeit an die Minderheitsgesellschafter bezahlt (§ 2 Abs 2 GesAusG).

8. Hinweis auf Anspruch auf angemessene Barabfindung

- 8.1 Jedem Minderheitsgesellschafter steht gemäß § 2 Abs 1 GesAusG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung seiner Anteile zu. Diese Barabfindung und ihre Angemessenheit bzw. Gesetzmäßigkeit wurden in den Punkten 4. und 5. dieses Berichts erläutert und begründet.
- 8.2 Die Richtigkeit des vorliegenden Berichts und die Angemessenheit der Barabfindung werden von einem gerichtlich bestellten, sachverständigen Prüfer geprüft (§ 3 Abs 2 GesAusG). Über Antrag des Aufsichtsrats der WVAG und des Vorstandes der KTM hat das zuständige Landes- als Handelsgericht Ried im Innkreis mit Beschluss vom 16.03.2020 die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, FN 36059 d, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien, zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestellt. Dieser Beschluss ist diesem Bericht als **Anlage .12** beigelegt.
- 8.3 In der Folge wird auch der Aufsichtsrat der WVAG den Ausschluss auf Grundlage des vorliegenden Berichts und des Berichts des sachverständigen Prüfers prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht erstatten (§ 3 Abs 3 GesAusG).
- 8.4 Folgende Unterlagen werden gemäß § 3 Abs 5 GesAusG iVm § 108 Abs 3 bis 5 AktG während mindestens eines Monats vor dem Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung am Sitz der WVAG aufgelegt und unter der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der WVAG www.wp-group.com unter Investor Relations abrufbar sein:
- Entwurf des Beschlussantrags der KTM über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter und des Beschlussvorschlags des Vorstands und Aufsichtsrats der WVAG;
 - der gemeinsame Bericht des Vorstands der WVAG und des Hauptgesellschafters KTM gemäß § 3 Abs 1 GesAusG;
 - der Bericht der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH als gerichtlich bestellter sachverständiger Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG;
 - der Bericht des Aufsichtsrats der WVAG gemäß § 3 Abs 3 GesAusG;
 - das Bewertungsgutachten der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., auf dem die Beurteilung der Angemessenheit der gewährten Barabfindung

beruht (§ 3 Abs 5 Z 3 GesAusG); sowie

- die festgestellten Jahresabschlüsse und Lageberichte der WVAG für die letzten drei Geschäftsjahre, somit für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019, wobei darauf hingewiesen wird, dass der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 ebenfalls Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung sein werden.

Die genannten Unterlagen werden überdies in der beschlussfassenden Hauptversammlung aufgelegt (§ 3 Abs 7 GesAusG).

- 8.5 In der Hauptversammlung der WVAG haben der Vorstand der WVAG und die KTM als Hauptgesellschafterin den gegenständlichen Bericht vor der Beschlussfassung mündlich zu erläutern (§ 3 Abs 7 GesAusG). Der Vorstand der WVAG hat die Aktionäre vor der Beschlussfassung in der Hauptversammlung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der WVAG sowie der Pläne der KTM, die zwischen der Erstattung dieses Berichts und dem Zeitpunkt der Hauptversammlung eingetreten ist, zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung eine andere Barabfindung rechtfertigen würde (§ 3 Abs 7 GesAusG).

9. Auszahlung der Barabfindung

- 9.1 Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses im Firmenbuch gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt. Das ist der Tag der Aufnahme der Bekanntmachung der Eintragung in die Ediktsdatei (www.edikte.justiz.gv.at). Der Anspruch auf Auszahlung der Barabfindung verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Barabfindung ist ab dem auf die Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der WVAG folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden, von der Österreichischen Nationalbank auf ihrer Website veröffentlichten Basiszinssatz verzinst (§ 2 Abs 2 GesAusG). Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere die der Auszahlung der Barabfindung, trägt KTM als Hauptgesellschafterin (§ 2 Abs 2 GesAusG).
- 9.2 Die Auszahlung der Barabfindung erfolgt Zug um Zug gegen Übergabe der Aktienurkunden durch die Hauptgesellschafterin oder eine von ihr beauftragte Abwicklungsstelle. Die näheren Details dazu werden spätestens bis zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht und die Aktionäre auch in der Hauptversammlung selbst darüber nochmals gesondert informiert werden.

10. Hinweis auf das Recht zur Überprüfung der Barabfindung

- 10.1 Gemäß § 3 Abs 1 GesAusG wird darauf hingewiesen, dass ausgeschlossene Minderheitsgesellschafter der WVAG gemäß § 6 GesAusG einen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots beim Landes- als Handelsgericht Ried im Innkreis innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB als bekanntgemacht gilt (vgl. dazu Punkt 9.1), stellen können. Auch ein Minderheitsgesellschafter, der dem Hauptversammlungsbeschluss über den Gesellschafterausschluss zugestimmt hat, ist berechtigt, einen solchen Antrag auf Überprüfung des Barabfindungsangebots zu stellen.
- 10.2 Eine Anfechtung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss kann nicht darauf gestützt werden, dass die Barabfindung nicht angemessen festgelegt ist oder dass die

Erläuterungen der Barabfindung in diesem Bericht, im Bericht des sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs 2 GesAusG oder im Bericht des Aufsichtsrats der WVAG gemäß § 3 Abs 3 GesAusG den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen (§ 6 Abs 1 GesAusG).

11. Schlussfolgerungen des Vorstands der WVAG und der KTM

11.1 Der Vorstand der WVAG und KTM als Hauptgesellschafterin der WVAG haben den geplanten Gesellschafterausschluss durch Übertragung der WVAG-Aktien der Minderheitsgesellschafter auf die KTM als Hauptgesellschafterin der WVAG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 3 Abs 1 GesAusG geprüft und in diesem Bericht den Gesellschafterausschluss dargelegt, erläutert und begründet. Insbesondere ist die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet worden.

11.2 KTM als Hauptgesellschafterin der WVAG trifft im Zusammenhang mit dem geplanten Gesellschafterausschluss die nachstehenden Feststellungen:

- Der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die von der KTM den Minderheitsgesellschaftern für die Übertragung der WVAG-Aktien angebotene Barabfindung ist auf Grundlage der von Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. vorgenommenen Unternehmensbewertung der WVAG angemessen.
- Aus Anlass des Gesellschafterausschlusses wird von KTM keinem Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats der WVAG oder dem Vorstand der KTM ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wenig werden von der KTM dem sachverständigen Prüfer Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, besondere, über eine fremdübliche Entlohnung ihrer Tätigkeit hinausgehende Vorteile, gewährt.

11.3 Der Vorstand der WVAG trifft im Zusammenhang mit dem geplanten Gesellschafterausschluss die nachstehenden Feststellungen:

- Der geplante Gesellschafterausschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die von KTM den Minderheitsgesellschaftern für die Übertragung der WVAG-Aktien angebotene Barabfindung ist auf Grundlage der von Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. vorgenommenen Unternehmensbewertung der WVAG angemessen.
- Aus Anlass des Gesellschafterausschlusses wird seitens der WVAG keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der WVAG oder dem Vorstand der KTM ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wenig werden von WVAG dem sachverständigen Prüfer Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, besondere, über eine fremdübliche Entlohnung ihrer Tätigkeit hinausgehende, Vorteile gewährt.


Anlagen: Anlage ./1
 Anlage ./2

Mattighofen, am 26.03.2020

Vorstand der W Verwaltungs AG



.....
Mag. Viktor Sigl, MBA



.....
Dipl.-Ing. Walter Uitz

Mattighofen, am 26.03.2020

KTM AG



.....
Dipl.-Ing. Stefan Pierer



.....
Mag. Ing. Hubert Trunkenpolz



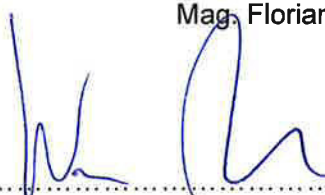
.....
Mag. Viktor Sigl, MBA



.....
Mag. Florian Kecht



.....
Ing. Philipp Habsburg



.....
Dipl.-Ing. Walter Uitz



W Verwaltungs AG

z.Hd. Hrn. Mag. Viktor Sigl, MBA
z.Hd. Hrn. Dipl.-Ing. Walter Uitz
Stallhofnerstraße 3
A-5230 Mattighofen

Mattighofen, 26.03.2020

Beschlussantrag über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern gemäß GesAusG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 04.03.2020 hat die KTM AG als Hauptaktionär das Verlangen nach § 1 Abs 1 GesAusG gestellt, die Hauptversammlung der W Verwaltungs AG möge über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die KTM AG als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 2 GesAusG beschließen.

Der Barabfindungspreis wurde mit EUR 36,00 pro Stückaktie festgesetzt. In weiterer Umsetzung dieses Verlangens beantragt und schlägt die KTM AG als Hauptaktionär vor, dass in der ordentlichen Hauptversammlung der W Verwaltungs AG am 28.04.2020 ein Beschluss gemäß nachstehendem Entwurf gefasst wird:

„Die Aktien der Minderheitsaktionäre, sohin die Aktien aller Aktionäre der W Verwaltungs AG, FN 177514 a, mit Ausnahme jener des Hauptaktionärs KTM AG, FN 107673 v, mit dem Sitz in Mattighofen werden gemäß § 1 Abs 1 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf den Hauptaktionär KTM AG übertragen. KTM AG zahlt den Minderheitsaktionären kosten-, provisions- und spesenfrei eine Barabfindung für ihre Aktien in Höhe von EUR 36,00 pro Stückaktie der W Verwaltungs AG. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt der Hauptaktionär KTM AG.“

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.-Ing. Stefan Pierer

Mag. Viktor Sigl, MBA

Ing. Philipp Habsburg

Mag. Ing. Hubert Trunkenpolz

Mag. Florian Kecht

Dipl.-Ing. Walter Uitz



W Verwaltungs AG
Stallhofnerstraße 3
5230 Mattighofen

BESCHLUSS

FIRMENBUCHSACHE:

W Verwaltungs AG
Stallhofnerstraße 3
5230 Mattighofen
Sitz in politischer Gemeinde Mattighofen

Wegen:

Antrag auf Überprüfung der Barabfindung, eingelangt am 9. März 2020

Zum Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG wird die **Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH**, FN 36059d, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien, bestellt.

Landesgericht Ried im Innkreis, Gerichtsabteilung 6
Ried im Innkreis, 16. März 2020
Dr. Walter Koller, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG